



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

Kl. 234 DW

Zl. 12-43.00/90 Rf/En

Wien, 28. März 1990

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1017 Wien

BUNDES GESETZENTWURF

Z 29 GE/9 Po

Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	S. 4 Po hapt St. dopt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 15. Februar 1990, Zl. 35.401/3-2/90

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsat a TELEFAX 711 32 249 DVR 0024279

Kl. 234 DW

Zl. 12-43.00/90 Rf/En

Wien, 28. März 1990

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Februar 1990,  
Zl. 35.401/3-2/90

Sowohl im vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 26 Abs. 2 - Zutritt der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu allen Betriebsstätten und Arbeitsstellen) als auch im Entwurf zur 49. ASVG-Novelle (Verschärfung der Meldevorschriften für Dienstgeber) sind Regelungen vorgesehen, die zum Ausbau des Kontrollsystems zur wirksamen Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung beitragen sollen.

Der Hauptverband regt an, die Sozialversicherungsträger durch folgende Maßnahmen in dieses neu geschaffene Kontrollsystem einzubeziehen:

- Den Organen der Sozialversicherungsträger sollte - wie den Organen der Arbeitsmarktverwaltung - das Recht zum Zutritt in alle Betriebsstätten und Arbeitsstellen eingeräumt werden (§ 26 Abs.2 des Entwurfes).
- Die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung sollten verpflichtet werden, die Krankenversicherungsträger über Meldeverstöße, die im Zuge einer Kontrolle gemäß § 26 des Entwurfes festgestellt wurden, zu verständigen.

- 2 -

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherungspflicht des Ausländers auch bei unerlaubter Beschäftigung eintritt, da der sozialversicherungsrechtliche Dienstnehmerbegriff nach § 4 Abs.2 ASVG nur die tatsächliche entgeltliche Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, aber keinen gültigen Arbeitsvertrag voraussetzt. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wäre eine entsprechende Kontrollmöglichkeit der Melde- und Beitragspflicht des Dienstgebers durch den Versicherungsträger sichergestellt.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

